

eine prägnantere Fassung vorzuschlagen, so enthalte ich mich auch, einen Antrag einzubringen. Nur freilich wünschte ich die Erklärung, die der Herr Regierungsrath gegeben hat, noch etwas bestimmter, namentlich noch hinzugefügt, daß diese Bestimmungen gerade hinsichtlich der wegen Injurien erlittenen Strafen in jedem Falle mild gehandhabt werden sollen. Bei der so lobenswerthen Gründlichkeit und Ausführlichkeit unserer Protocolle würde es gewiß ausreichen, wenn diese Erklärung zu Protocoll gegeben würde.

Staatsminister v. Beust: Ich glaube, die Regierung kann kein Bedenken tragen, eine Erklärung in diesem Sinne abzugeben, nur mit der Beschränkung, daß auch hier ihrem Gutachten überlassen bleiben muß, den Grad der Verschuldung bei der Injurie zu bemessen.

v. Zehmen: Ich glaube, es ist rein unmöglich, disciplinelle Bestimmungen im Gesetze zu geben, ohne der Verwaltungsbehörde eine gewisse Freiheit in der Ausübung und Handhabung zu lassen. Eine bessere Fassung ist nicht vorgeschlagen worden, als die, die die Deputation empfiehlt und die Regierung gibt. Die Besorgniß, daß das Cultministerium die Disciplin zu streng handhaben werde gegen die Schullehrer, diese Besorgniß theile ich nicht. Eher bin ich der Meinung, daß sie in manchen Fällen wohl nicht streng genug gehandhabt worden ist. Ich theile also diese Besorgniß nicht, und was namentlich Injurien betrifft, so muß auch ich sagen, was bereits der Herr Referent ausgesprochen hat, sie passen am wenigsten für die Schullehrer.

Referent v. Welck: Wenigstens würde ich es für sehr bedenklich halten, eine solche allgemeine Ausnahme für die Injurien eintreten zu lassen, wie solche der Abg. v. Erdmannsdorf beabsichtigte. Uebrigens kann man sich bei der Erklärung, die wir von Seiten des hohen Ministeriums gehört haben, um so mehr beruhigen, weil, wenn ein solcher Fall vorkommt, das Ministerium gewiß nicht eine Entschließung fassen wird, am wenigsten die Entschließung einer sofortigen Entlassung, ohne erst die geistliche Inspection gehört zu haben, die doch über das frühere Verhalten des betreffenden Schullehrers am besten Auskunft ertheilen wird, und daß ein einzelner solcher Fall bei übrigens ganz untadelhafter Aufführung des Lehrers gewiß nicht die sofortige Entlassung zur Folge haben wird. Wie uns eben von Seiten des Ministeriums versichert worden ist, muß dem Ermessen nothwendig ein gewisser Spielraum gelassen werden, denn es würde unmöglich sein, und Herr v. Erdmannsdorf schien es selbst zu fühlen, die Fälle alle ganz bestimmt zu bezeichnen, wo nur die Entlassung eintreten solle. Die Rede des Herrn Regierungscommissars scheint mir das auch vollkommen bestatigt zu haben.

v. Erdmannsdorf: Ich meines Orts finde mich durch die letztere Erklärung vollständig beruhigt. Meine Ansicht ging auch nicht dahin, daß, wenn ein Schullehrer positiv eine Beleidigung ausspricht, er unbestraft bleiben soll; nein,

die Strafe, die ihn gesetzlich trifft, die mag er tragen, ich wollte nur verhindern, daß auch noch außer der Strafe die Entlassung deshalb über ihn verhängt werden dürfe. Ich bin jedoch vollständig durch die gegebene Erklärung beruhigt. Wenn diese Erklärung nicht vorläge, dann hätten die Schullehrer in der That eine Duodeztausgabe des Criminalgesetzbuches in die Hand bekommen müssen, denn diese müßten sie haben, um niemals dagegen zu sündigen und ihre Stellen fortwährend zu riskiren.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort wünscht, so schließe ich die Debatte

Graf zu Solms-Wildenfels: Wird über §. 4 gesprochen?

(Dies bejaht der Präsident.)

Da stehen unter Nr. 3 die Worte: „wenn der Lehrer die Religionsübungen nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amtes verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt.“ Ich finde die Worte „auf grobe Weise“ für überflüssig und wünschte, daß sie ausgeschlossen würden. Es ist ein relativer Begriff. Grob und fein, was heißt das? Dahinter kann sich jeder stecken, und wenn der Advocat des Schullehrers geschickt ist, so wird er gewiß sagen, daß der Fehler, den der Schullehrer begangen hat, nicht grob ist. Bei dieser Fassung der Paragrafhe in diesem Punkte kommt dann der Schullehrer durch, wo er nicht durchkommen sollte. Ich würde daher den Antrag stellen, diese Worte „auf grobe Weise“ zu streichen, und bitte das verehrte Präsidium, die Kammer darüber zu fragen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag vernommen, er geht dahin, in dem dritten Satze der §. 4 die Worte „auf grobe Weise“ in Wegfall zu bringen, und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht hinreichend.

Prinz Johann: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, glaube auch nicht, daß es zweckmäßig sein würde, ihn anzunehmen. Ich habe bei dem ersten Theile des Gesetzes mich gegen alle Willkür erklärt und war der Ansicht, daß es nothwendig sei für die Behörde, eine feste gesetzliche Norm zu haben; bei dem zweiten Theile bin ich der umgekehrten Ansicht, hier glaube ich, daß zwar nicht Willkür zu empfehlen sei, aber doch ein freies Ermessen der Behörde eintreten muß. Es ist, wie von einem Redner vorhin schon bemerkt worden ist, nicht möglich, sich alle Fälle zu denken; wollte man die Worte „auf grobe Weise“ weglassen, so würde dadurch wenig gewonnen sein, denn auch der Begriff „Vernachlässigung der Religionsübungen“ wird immer ein relativer bleiben. Nicht jeder einzelne Fall, wo ein Lehrer einmal nicht in die Kirche gegangen ist, kann für eine solche Vernachlässigung gehalten werden. Ich glaube doch, es ist rathsamer, es auf schwerere Fälle zu beschränken.

v. Heynig: Ich kann doch nicht umhin, mich für den Antrag des Herrn Grafen Solms zu verwenden. Es ist